

Information zu bundesweit wirksamen Stadionverboten

Wir bitten um Beachtung nachfolgend aufgeführter Punkte zum Thema „Bundesweit wirksame Stadionverbote“ für die neue Saison 2025/2026:

Zudem laden Sie bitte die „Unterlagen SV 2025/2026“ vollständig ausgefüllt bis spätestens 07. März 2025 (Regionalligavereine) / 11. April 2025 (3. Liga- und Bayernligavereine) in dem vom BFV zur Verfügung gestellten Portal (Zulassungsportal) hoch. Dies ist zur Saison 2025/2026 erstmal auch rein digital möglich.

Wir bitten im Sinne der Gewährleistung der rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit dem Ausspruch von bundesweit wirksamen Stadionverboten um unbedingte Einhaltung der vorgenannten Frist, da vor Beginn der neuen Saison bzw. bis zum 15. Juni 2025 alle erbetenen Unterlagen vollständig beim DFB vorliegen müssen.

Aufgrund einer neuen juristischen Beurteilung ist es in diesem Jahr ausreichend, wenn die Unterlagen digital dem DFB vorliegen. Es gilt dabei zu beachten, dass die Originale zwingend bei den Vereinen vorgehalten werden müssen.

1. Erklärung zu den bundesweit wirksamen Stadionverboten

(Dokument: Anlage 4.1_Stadionverbote 2025 - 2026_Erklärung zu den bwSV)

Als rechtliche Grundlage - in Bezug auf das Hausrecht - zur Erteilung bundesweit wirksamer Stadionverbote ist es unabdingbar, dass alle Teilnehmer (DFB, DFL, Vereine und Kapitalgesellschaften („Tochtergesellschaften“) der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga) vor Beginn der neuen Saison die gegenseitigen Einverständniserklärungen unterzeichnet von den jeweiligen Vertretungsorganen abgeben.

Wir bitten darum, in den vorgesehenen Feldern deutlich und klar leserlich die nachfolgend nochmals aufgelisteten erforderlichen Informationen einzutragen:

- Name des Vereins / der Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)
- Datum des Vertragsabschlusses
- Name des Stadions / der Platzanlage
- Kreuz setzen, sofern der*die Stadionverbotsbeauftragte sich im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert hat.
- Kreuz setzen, sollte sich der Hausrechteplan im Vergleich zum Vorjahr nicht geändert haben. Sollte er sich geändert haben oder aufgrund von Aufstieg, Umzug o.Ä. nicht beim DFB vorliegen, bitten wir um Zusendung des aktuellen farbigen Hausrechteplans, in dem der jeweilige Hausrechtebereich klar und eindeutig gekennzeichnet ist, bis spätestens 15.06.2025 per E-Mail an sicherheit@DFB.de.
- Ort, Datum
- Name & Funktion des Unterzeichnenden unter der Unterschrift des Teilnehmers



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Die Information über das jeweilige Hausrechtsgebiet wird analog den gegenseitigen Einverständniserklärungen / Bevollmächtigungen auf www.dfb.de und www.bundesliga.de zur Verfügung gestellt werden, so dass die vom bundesweit wirksamen Stadionverbot betroffenen Personen wissen, wo sie sich aufhalten dürfen und wo wegen des Betretungsverbot nicht.

Mit Vorliegen der Einverständniserklärungen aller Teilnehmer (DFB, DFL, Vereine und Kapitalgesellschaften („Tochtergesellschaften“) der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene der Männer, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga) werden Sie entsprechend informiert.

2. Bevollmächtigung des / der Stadionverbotsbeauftragten
(Dokument: Anlage 4.2.1_Bevollmächtigung des SvBe – Stadionverbote 2025 / 2026 - Muss nur ausgefüllt werden, sofern der*die Stadionverbotsbeauftragte sich geändert hat / nicht beim DFB vorliegt)

Gemäß § 2 Abs. 3 der „Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten“ ist ein(e) Stadionverbotsbeauftragte(r) zu bevollmächtigen, die / der durch das außenvertretungsberechtigte Organ entsprechend zu bevollmächtigen ist.

Wir bitten darum, in den vorgesehenen Feldern bei der Bevollmächtigung des / der Stadionverbotsbeauftragten deutlich und klar leserlich die nachfolgend nochmals aufgelisteten erforderlichen Informationen einzutragen:

- Vorname & Name des / der Stadionverbotsbeauftragten
- Name des Vereins / der Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)
- Ort, Datum
- Name & Funktion des Unterzeichnenden unter der Unterschrift des Teilnehmers

3. Benennung & des / der Stadionverbotsbeauftragten
(Dokument: Anlage 4.2.2_Benennung des SvBe – Stadionverbote 2025 / 2026 - Muss nur ausgefüllt werden, sofern der*die Stadionverbotsbeauftragte sich geändert hat / nicht beim DFB vorliegt)

Bitte in den vorgesehenen Feldern bei der Benennung des / der Stadionverbotsbeauftragten deutlich und klar leserlich die nachfolgend nochmals aufgelisteten erforderlichen Informationen einzutragen:

- Name des Vereins / der Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)
- Name des / der Stadionverbotsbeauftragten
- Vorname des / der Stadionverbotsbeauftragten
- Ggf. weitere Funktionen des / der Stadionverbotsbeauftragten
- Handynummer des / der Stadionverbotsbeauftragten



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

- E-Mail-Adresse des / der Stadionverbotsbeauftragten
 - Geburtsdatum des / der Stadionverbotsbeauftragten
 - DFBNet-Kennung des / der Stadionverbotsbeauftragten (falls vorhanden)
4. Verpflichtungserklärung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes des / der Stadionverbotsbeauftragte(n), Sicherheitsbeauftragte(n) sowie der MitarbeiterInnen für die Sachbearbeitung von Stadionverboten.

(Dokumente: Anlage 4.3_ Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes - Stadionverbote 2025 / 2026 - Muss nur ausgefüllt werden, sofern neue Personen benannt wurden / die Personen nicht beim DFB vorliegen)

Für die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von personenbezogenen Daten gelten die Bestimmungen der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen. Beschäftigte müssen dazu verpflichtet werden, bei ihrer jeweiligen Tätigkeit datenschutzkonform zu handeln. Stadionverbotsbeauftragte, Sicherheitsbeauftragte und weitere Personen, die mit der Sachbearbeitung von Stadionverboten betraut sind, müssen auf das Datengeheimnis verpflichtet werden.

Diese Pflicht resultiert aus Art. 32 Abs. 4 DS-GVO. Danach übernimmt der Verantwortliche "Schritte, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten." Hieraus und aus der allgemeinen Organisations- und Rechenschaftspflicht (vgl. Art. 5, 24 DS-GVO) des Verantwortlichen ergibt sich, dass Mitarbeiter weiterhin auf die Vertraulichkeit zu verpflichten und darüber hinaus entsprechend zu schulen sind. Dabei ist zu beachten, dass der Verantwortliche nachweisen können muss, dass er seine Pflichten einhält, also seine Mitarbeiter verpflichtet und schult.

Wir bitten darum, in den vorgesehenen Feldern die nachfolgend nochmals aufgelisteten erforderlichen Informationen einzutragen:

- Name des Vereins / der Kapitalgesellschaft („Tochtergesellschaft“)
- Name des / der Stadionverbotsbeauftragte(n) / Sicherheitsbeauftragte(n) / Mitarbeiter(in) für die Sachbearbeitung von Stadionverboten
- Funktion im jeweiligen Dropdown-Feld auswählen
- Ort, Datum
- Name & Funktion des Unterzeichnenden unter der Unterschrift des Teilnehmers

Sobald die unterschriebenen Verpflichtungserklärungen zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes beim DFB vorliegen, kann der entsprechende Zugang zu SpielPLUS / Stadionverbote eingerichtet werden.



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

5. Weitere Informationen

Sollten sich Änderungen ergeben, bitten wir um schnellstmögliche Übermittlung der aktualisierten Stadionverbotsunterlagen.

Die aktuellen Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten sowie die dazugehörigen Hinweise & Erläuterungen finden Sie unter <https://www.dfb.de/verbands-service/pinnwand/stadionverbots-richtlinien/>.

Sollten Fragen zu diesem Themenkomplex entstehen, steht Ihnen als zuständige Kontaktperson für die Verwaltung bundesweit wirksamer Stadionverbote Herr Lars Linkorn (Mobil 0151 - 16788564 / lars.linkorn@dfb.de) und Frau Sarah Jacobs (Mobil 0151 - 57530813 / sarah.jacobs@dfb.de) gerne zur Verfügung.